



<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>am 27.06.2017</b>	öffentlich
	Vorlagen-Nr.: FB 3/623/2017
Nr. 1 der TO	
Dez. I                      FB 3	Datum: 24.06.2017
FBL / stellv. FBL                      FB Finanzen                      Dezernat I / II	Der Bürgermeister

**Mitteilungsgegenstand:**

Selbstauskunftsverfahren zur Datenerhebung für Wasser- und Bodenverbandsgebühren nach § 64 LWG

**II. Rechtsgrundlage:**

§41 Zuständigkeitsordnung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Seit dem 16. Juli 2016 gibt es in Nordrhein-Westfalen eine Neufassung des Landeswassergesetzes (LWG). Aufgrund dieser Neuerung musste die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Lüdinghausen geändert werden (Verweis auf Sitzungsvorlagen des HFA 06.12.2016 und Stadtrat 15.12.2016).

Entsprechend der neuen Regelung in § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW werden nun die Kosten zur Erfüllung der Gewässerunterhaltung zu 90 % auf die versiegelten Flächen (z.B. Schotterflächen etc.) und zu 10 % auf die übrigen (=unversiegelten) Flächen umgelegt. Durch die Gesetzesänderung soll ein Anreiz gesetzt werden, Grundstücke nicht komplett zu versiegeln bzw. wieder zu entsiegeln, was in Anbetracht der zunehmenden Starkregenereignisse grundsätzlich als sinnvoll anzusehen ist.

Da die tatsächlichen Flächengrößen für versiegelte und nicht versiegelte Flächen nicht in ausreichendem Maße vorliegen, beabsichtigt die Verwaltung, die detaillierten Grundstücksflächen, welche als Gebührenmaßstab zu Grunde zu legen sind, zeitnah durch ein Selbstauskunftsverfahren zu ermitteln.

Die Rückmeldebögen sollen stichprobenartig mit den Daten des Vermessungs- und Katasteramtes abgeglichen werden.

Sobald alle Daten (Herbst/Winter 2017) vorliegen, erfolgt die Gebührenveranlagung für 2017.